

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 27 (1930)

**Heft:** 9

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

um 817,000 Fr. Die Gesamtauslagen infolge des Konkordates betragen im Jahre 1929 528,021 Fr. für Konkordatsangehörige im Kanton an Zürcher in den Konkordatskantonen. Davon gehen ab die Leistungen der Konkordatskanton für die Zürcher 79,597 Fr. Die Nettoleistung für Zürich belief sich also auf 448,424 Fr., oder vielleicht etwa 100,000 Fr. mehr als vor dem Beitritt zum Konkordat für Angehörige der Konkordatskantone aufgewendet wurden. Zu dieser Summe kommen noch die Leistungen des Kantons Zürich für Anstaltspfleglinge aus den Konkordatskantonen, worüber aber keine Statistik existiert. Am meisten Unterstützungsfälle lieferte der Kanton Aargau, dann Bern und Luzern, am wenigsten Uri, Appenzell und Tessin. Am meisten Zürcher zählt der Kanton Baselstadt auf seinem Gebiet. — Aus dem Referat und der nachherigen Diskussion, die sich hauptsächlich um den § 10 drehte, gewann man den erfreulichen Eindruck, daß das neue Armengesetz sich nicht übel bewährt und auch das Konkordat keine großen Enttäuschungen bereitet hat, daß man bei der Armendirektion bestrebt ist, gewissen Gefahren des Gesetzes, daß es Veranlagung zu Zank, Streit und Mißtrauen unter den Gemeinden geben könnte, nach Kräften vorzubeugen und daß seine fortschrittlichen Bestimmungen sich immer besser bei Behörden und Volk einleben werden. W.

---

### Literatur.

**Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege.** Herausgegeben von Dr. Julia Dünner, Ministerialrat im Reichsministerium. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. 818 Seiten. Preis gebunden: 43 RM.

Dieses groß angelegte, durch die Zusammenarbeit zahlreicher Fachleute zustande gekommene Werk mit seinen 900 Stichworten darf auch, trotzdem es zunächst auf deutsche Verhältnisse Bezug nimmt, das Interesse schweizerischer Armenpflegen und Armenpfleger in Anspruch nehmen; denn es behandelt auch Fragen der praktischen Armenfürsorge, die bei uns die gleichen sind wie in Deutschland, so z. B. Art und Maß der Fürsorge, Richtsätze in der Unterstützung (Grundsätze und Ansätze, nach denen sich der Fürsorger bei Bemessung der Unterstützung richten kann), Anstalts- und Familienpflege, Pflegekinderwesen, Familienfürsorge, Fürsorge für Asoziale, Fürsorge für körperlich und geistig Behinderte usw. Daneben sind alle andern Gebiete der Fürsorge, die ja immer wieder in die Armenfürsorge hineinspielen, bald ausführlich, bald kurz behandelt und auch grundlegende Fragen der Sozialpolitik (Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Wohnungswesen usw.) sind nicht vergessen. Wertvoll sind auch die kurzen Darstellungen der Wohlfahrtspflege in den Deutschland angrenzenden Ländern: England, Frankreich, Italien, Niederlande, Oesterreich, Schweiz. Die Wohlfahrtspflege in der Schweiz hat trefflich unter Hervorhebung ihrer Besonderheit gegenüber der deutschen Dr. Feld in den drei Abschnitten: 1. die behördliche Armenpflege, 2. die freie Fürsorge, 3. die Fürsorger dargestellt.

Das Buch, das dem Fürsorger eine ganze Fachbibliothek ersetzt, darf als zuverlässiger Ratgeber in allen Fragen der Wohlfahrtspflege wärmstens allen empfohlen werden, die sich für dieses Gebiet interessieren oder auf ihm tätig sind. W.